

Freie Plätze

Kurzzeit-Wohnplätze sind in mehreren unserer über 20 Wohnheime in Schweinfurt, Hammelburg und Fuchsstadt verfügbar. Die Häuser mit Kurzzeit-Wohnplätzen unterscheiden sich:

- in der Gruppengröße
- in der Altersstruktur der Bewohner
- im Grad des Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs der Bewohner
- im Grad der Barrierefreiheit
- in der Verfügbarkeit tagesstrukturierender Angebote

Da es uns wichtig ist, Ihnen einen möglichst geeigneten Platz anzubieten, möchten wir Sie bitten, sich bei Interesse frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.



Information & Kontakt

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne und sind Ihnen bei den erforderlichen Anträgen behilflich.



Wohnstätten

Gorch-Fock-Straße 13
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 64645-300
Fax 09721 64645-320

E-Mail wohnheime@lh-sw.de
Web www.lebenshilfe-schweinfurt.de

Kurzzeitwohnen

Ein Zuhause auf Zeit
für Ihre Angehörigen

Kurzzeitwohnen – was ist das?

In den Wohnheimen der Lebenshilfe Schweinfurt stehen Wohnplätze zur Verfügung, die erwachsene Menschen mit Behinderung vorübergehend beziehungsweise kurzzeitig nutzen können. Der Bedarf an einem Kurzzeit-Wohnplatz entsteht in der Regel, weil Angehörige verhindert sind. Gründe hierfür können zum Beispiel benötigte Auszeiten, Urlaub, Krankheitsfälle, familiäre Notsituationen oder die Erledigung persönlicher Angelegenheiten sein. Kurzzeit-Wohnplätze dienen vor allem dazu, die Kraft Angehöriger zu erhalten und sie vorübergehend zu entlasten.



Kurzzeitwohnen – wer bezahlt das?

1. Falls Ihr Angehöriger mit Behinderung in einer **Pflegestufe** eingestuft ist, übernehmen die Pflegekassen nach Stellung eines Antrags Kosten von (Stand: 2013) bis zu 1.550 Euro pro Jahr für die Verhinderungspflege. Der Betrag wird zusätzlich zum Pflegegeld oder auch anderen Leistungen gewährt. Erstattet werden ausschließlich die Pflege- und Betreuungskosten.
2. Auch Versicherte mit **erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**, also Personen, die zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten, haben Anspruch auf Leistungen. Erstattet werden nur die Pflege- und Betreuungskosten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die zusätzlichen Kosten eventuell bei der Kasse über „zusätzliche Betreuungsleistungen“ geltend zu machen.
3. Übersteigen die Kosten der Betreuung und Pflege den Höchstsatz der Pflegekasse von (Stand: 2013) 1.550 Euro, ist eventuell eine **Aufstockung aus Mitteln der Sozialhilfe** möglich. Wir unterstützen Sie bei der zuvor notwendigen Antragsstellung.
4. Ist eine Kostenübernahme durch die Pflegekasse nicht möglich, so ist auf Antrag auch eine Kostenübernahme durch den überörtlichen **Träger der Sozialhilfe** (in der Regel der Bezirk Unterfranken) denkbar. Wir unterstützen Sie bei der zuvor notwendigen Antragsstellung.
5. Übernimmt kein Kostenträger die Kosten für den Kurzzeit-Wohnplatz, steht Ihnen dieses Angebot auch als **Selbstzahler** frei.